

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 12.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 12.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006442

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Thüringstrasse 23, Bern

Standortadresse des Bauvorhabens

Thüringstrasse 23

Bauherrschaft: Baugenossenschaft Brünnen-Eichholz, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern

Projektverfasserin: Trachsel Steiner + Partner AG, Seftigenstrasse 41, 3000 Bern 14

Bauvorhaben: Grosszyklische Sanierung Mehrfamilienhaus, 35 Wohneinheiten:
Energetische Sanierung gesamte Gebäudehülle, Sanierung haustechnische Anlagen inkl.
Kernzonen, tlw. Anpassung Küchen und Nasszellen, Installation PVA auf Flachdach.

Strasse Nr.: Thüringstrasse 23, Bern

Kreis / Grundstück: 6 / 3821

Bauklasse: spez. Vorschriften

Nutzungszone: Wohnzone

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der UeO 024 und 035 Schwabgut

Inventar: Thüringstrasse 23: Bümpliz - Bethlehem / beachtenswert, Baugruppe

Gewässerschutzmassnahmen: Bestehend. Gewässerschutzbereich A

Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Baulinie (Bauverbotszone) nach Art. 39 BO i.V.m. Art. 81 SG
- Abweichen der gemäss UeO vorgegebenen maximalen Höhe der Dachplatte nach Art. 6 Bst. b Abs. 3 UeO i.A.v. Art. 26 Bau

Auflage- und Einsprachefrist: **11. September 2026**

Auflagestelle: Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481.

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/280052>
eBau Nummer: 2026-9250

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet **im Doppel beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.**

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).